

Die Fragen des Kreiselterrates Landkreis Leipzig werden der Spezifik der Schularten an berufsbildenden Schulen nur bedingt gerecht. Zusammenfassend können folgende Aussagen getroffen werden:

### **Grundsätze**

Den Schülerinnen und Schülern sollen aus der häuslichen Lernzeit keine Nachteile erwachsen. Die Schulen vermitteln daher während der häuslichen Lernzeit Unterrichts- und Prüfungsstoff, der sich weiter an den Studentafeln, Lehrplaninhalten und Prüfungsanforderungen orientiert, auf digitalem und analogem Wege. Alle pädagogischen Möglichkeiten sind dabei, insbesondere unter Nutzung der digitalen Dienste, auszuschöpfen. Dabei sind für die weiterführenden Schulen Schwerpunkte auf die Sicherung der kontinuierlichen Angebote in den schriftlichen Prüfungsfächern und -lernfeldern der Abschlussklassen zu legen.

Da die Lehrkräfte über die Verteilung der zu behandelnden Lerninhalte im Schuljahresablauf grundsätzlich selbst entscheiden, stellen sie Aufgaben zur Übung sowie Lernaufträge für das Selbstlernen so zusammen, dass ggf. fehlende Lerninhalte kompensiert werden, um die Schülerinnen und Schüler unter den gegebenen Bedingungen bestmöglich auf die Prüfungen vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund bedarf es für alle Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen einer gesonderten Planung der Zeit bis zum Prüfungsbeginn.

Die berufs- und fachpraktische Ausbildung bei den Bildungsgängen der Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule ist im Rahmen der geltenden Vorschriften weiterhin möglich.

### **Berufsschule (duale Berufsausbildung, Berufsvorbereitung, Berufliche Grundbildung)**

In den Abschlussklassen ist besonderes Augenmerk auf die Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen zu legen. Die Ausbildungsbetriebe wurden angehalten, den Auszubildenden genügend Zeit für die häusliche Lernzeit einzuräumen.

Außerdem sind die besondere Situation und die spezifischen Anforderungen von Schülern in den Klassen der Berufsvorbereitung zu berücksichtigen. Der Umfang der häuslichen Aufgaben sollte so bemessen sein, dass die Teilnahme an den Betriebspraktika des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, soweit diese stattfinden, nicht beeinträchtigt wird.

### **Fachschule**

Zu beachten ist, dass an den Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, die Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere in Bereichen der kritischen Infrastruktur nicht beeinträchtigt wird. Sind Einrichtungen der praktischen Ausbildung während der Corona-Pandemie für Lehrkräfte nicht zugänglich, kann die Praxisbegleitung in einer alternativen Begleitform durchgeführt werden, z. B. als Video- oder Telefonschaltung zum Auszubildenden und ggf. dem Praxisanleiter, als Austausch zwischen Lehrkraft, Auszubildendem und Praxisanleiter per E-Mail sowie in simulierten Praxissituationen an der Schule, ggf. unter Zuschaltung des Praxisanleiters.

### **Berufsfachschule**

Aufgabenstellungen können beispielsweise sowohl zum Anfertigen von Berichten als auch zum Präsentieren von Referaten, schriftlichen Hausaufgaben sowie sonstigen Leistungen mit Bezug zu Schulordnung bzw. Studentafel sowie zum Durchführen von Leistungsnachweisen gegeben werden. In den Abschlussklassen sollte besonderes Augenmerk auf die Prüfungslernfelder und die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung gelegt werden, die weiterhin stattfinden soll. Zu beachten ist, dass an den Berufsfachschulen die Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere in Bereichen der kritischen Infrastruktur, nicht beeinträchtigt wird. Sind Einrichtungen der praktischen Ausbildung während der Corona-Pandemie nicht zugänglich, kann die Praxisbegleitung in einer alternativen Begleitform durchgeführt

werden, z. B. als Video- oder Telefonschaltung zum Auszubildenden und ggf. dem Praxisanleiter, als Austausch zwischen Lehrkraft, Auszubildendem und Praxisanleiter per E-Mail sowie in simulierten Praxissituationen an der Schule, ggf. unter Zuschaltung des Praxisanleiters.

## **Fachoberschule**

### Leistungsnachweise

Von der Anzahl der durch die Fachkonferenz gemäß § 12 Absatz 3 der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 festgelegten Leistungsnachweise kann abgewichen werden.

### Fachpraktischer Teil der Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen ist im Rahmen der geltenden Vorschriften weiterhin möglich. Damit eine Versetzung der Schülerinnen und Schüler von Klassenstufe 11 nach 12 nicht gefährdet wird, werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler die folgenden Anpassungen der §§ 13 Abs. 1, Abs. 4 sowie 18 der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt vorgenommen:

Können die Praktikumeinrichtungen das Praktikum oder Teile hiervon aufgrund behördlicher Anordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht durchführen, wird – unter der Voraussetzung, dass für die betreffenden Schülerinnen und Schüler der Unterricht an den Schulen wieder aufgenommen wird – ermöglicht, dass der fachpraktische Teil der Ausbildung in diesem Zeitraum auch über den Umfang von 10 Prozent der in der Stundentafel für dieses Fach ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hinaus in der Schule stattfinden kann. Für die Entscheidung über die Versetzung von Klassenstufe 11 nach Klassenstufe 12 wird die Bewertung des fachpraktischen Teils der Ausbildung mit „bestanden“ nicht mehr als Kriterium herangezogen.

In diesem Zusammenhang ist für das Bestehen der Ausbildung der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am fachpraktischen Teil der Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit nicht mehr erforderlich.

### Vergleichsarbeiten in der Klassenstufe 11

Die zentralen Vergleichsarbeiten an der Fachoberschule in der Klassenstufe 11 entfallen.

### Schriftliche und praktische Prüfung

Die Arbeitszeit wird in allen schriftlichen Prüfungen und der praktischen Prüfung in der Fachrichtung Gestaltung gegenüber den Vorgaben in § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung sowie den „Prüfungsschwerpunkten und Hinweisen zur Erstellung der Aufgabenvorschläge für die Abschlussprüfung an Fachoberschulen/Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2020/2021“ um 30 Minuten erhöht.

Für die zentralen schriftlichen Prüfungen 2021 sind Themen bekannt, die kein Schwerpunkt der Prüfungen sein werden (vgl. „Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aktualisierung der Prüfungsschwerpunkte und Hinweise zur Erstellung der Aufgabenvorschläge für die Abschlussprüfung an Fachoberschulen/Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2020/2021“ vom 10. September 2020).

Für die zentralen schriftlichen Prüfungen 2022 wird es wieder eine Konkretisierung der „Prüfungsschwerpunkte und Hinweise zur Erstellung der Aufgabenvorschläge für die Abschlussprüfung an Fachoberschulen/Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2021/2022“, deren Veröffentlichung im Schulportal im Februar 2021 vorgesehen ist, geben.

Die Abschlussprüfung an Fachoberschulen sowie die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen finden zu den in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 festgelegten Terminen statt.

### Versäumnis und Nachholung

Abweichend von § 33 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung gilt folgendes Verfahren:

Versäumt ein Prüfungsteilnehmer oder ein Teilnehmer an der Abschlussprüfung für Schulfremde die Prüfung zum Nachtermin aus wichtigem Grund, kann er bis zum 9. Juli 2021 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der Prüfung im Zeitraum vom 21. bis 24. September 2021 beantragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind nach Maßgabe der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung nachzuweisen.

### **Berufliches Gymnasium**

#### Unterricht und Leistungsnachweise

Von der Anzahl der in der Schulordnung Berufliche Gymnasien festgelegten Klausuren kann in den Jahrgangsstufen 12 und 13/II abgewichen werden. Das Ende der Kurshalbjahre 13/I und 12/I wurde aufgrund der Schulschließungen angepasst. In der Jahrgangsstufe 13 konzentriert sich der (Präsenz-)Unterricht bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen auf die Prüfungsfächer. Nichtprüfungsfächer werden nach den Abiturprüfungen unterrichtet. In der Jahrgangsstufe 12 richtet sich das Unterrichtsangebot in Präsenz nach dem aktuellen Infektionsgeschehen.

#### Vergleichsarbeiten in der Klassenstufe 11

Die zentralen Vergleichsarbeiten am Beruflichen Gymnasium in der Klassenstufe 11 entfallen.

#### Abiturprüfungen

Die schriftlichen Abiturprüfungen finden zu den festgelegten Terminen statt. Die Teilnahme am Ersttermin ist freiwillig. Prüfungsteilnehmer, die am Ersttermin nicht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Zweittermin verpflichtet. Die Arbeitszeit wird in allen schriftlichen Prüfungsfächern um 30 Minuten verlängert. Bereits zum Beginn des Schuljahres wurden Themen benannt, die kein Schwerpunkt der zentralen schriftlichen Prüfungen sein werden.

### Versäumnis und Nachholung

Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Teilnahme am Nachtermin aus einem wichtigen Grund, kann er die Jahrgangsstufe wiederholen oder einen Antrag auf Anerkennung eines außergewöhnlichen Härtefalls stellen. Im Falle der Anerkennung des Antrages ist die Teilnahme an einer weiteren Prüfung erst nach Ende des Schuljahres 2020/2021 möglich. Im Falle der Wiederholung des Schuljahres wird dies nicht auf die Besuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

### **Lehrpläne**

Aufgrund der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle sind bei der Erfüllung der Lehrpläne in diesem Schuljahr Defizite nicht zu vermeiden. Im Bereich des Wissens sind sie schulspezifisch sehr unterschiedlich, insbesondere was die Behandlungstiefe von Inhalten betrifft.

Die Unterrichtsgestaltung soll sich aber mit Blick auf das jeweils schon Vermittelte weiterhin an den Lehrplänen und den Bildungsstandards orientieren. Dabei sind die Aspekte

- Wissenserwerb
- Kompetenzerwerb und
- Werteorientierung

angemessen zu berücksichtigen.

Eine weitergehende Überprüfung von Lehrplaninhalten kann erst in Ansehung der gesamten Ausfallzeiten erfolgen. Sie wird prozessbegleitend erfolgen mit Auswirkungen auf das Schuljahr 2021/22.